

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Mechthild Dyckmans, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/9666 –**

### **Reform des VW-Gesetzes und Folgekosten für die Bundesrepublik Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Europäische Gerichtshof (Große Kammer) hat am 23. Oktober 2007 im Verfahren „Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Artikel 56 EGV – Rechtsvorschriften für die Volkswagen Aktiengesellschaft“ in der Rechtsache C-112/05 geurteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch, dass sie § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (VW-Gesetz) vom 21. Juli 1960 in der auf den vorliegenden Rechtsstreit anwendbaren Fassung beibehalten hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 56 Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) verstößt. Das VW-Gesetz beschränke europarechtswidrig den Kapital- und Zahlungsverkehr. Es besteht insoweit gesetzgeberischer Regelungsbedarf, um das Proportionalitätsprinzip zwischen Kapitalanteilen und Kontrolle („Eine Aktie, eine Stimme“) europarechtskonform auch für das vom VW-Gesetz betroffene Unternehmen einzuführen.

Der „FOCUS“ meldete in seiner Ausgabe vom 9. Juni 2008 (Seite 40), dass aufgrund eines Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Bund bei einem Scheitern des VW-Gesetzes 2,5 Mrd. Euro Investitionen notwendig seien, um den im Staatsvertrag vorgesehenen Einfluss des Landes Niedersachsen bei der Volkswagen AG sicherzustellen.

1. Welchen zeitlichen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des VW-Gesetzes hat die Bundesregierung geplant?

Die Bundesregierung hat am 27. Mai 2008 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des VW-Gesetzes beschlossen. Der Bundesrat sieht vor, den Entwurf am 19. September 2008 im 1. Durchgang zu behandeln. Die Gegenäußerung der Bundesregierung soll Anfang Oktober vom Kabinett beschlossen werden, so dass eine 1. Lesung im Deutschen Bundestag noch im Oktober möglich wäre. Die Bundesregierung strebt an, dass das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr abgeschlossen wird.

2. Bis zu welchem Zeitpunkt muss die Bundesrepublik Deutschland das Urteil in der Rechtssache C-112/05 umgesetzt haben, um die Verhängung von Geldbußen zu vermeiden?

Ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu dem ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt werden muss, ist im EG-Vertrag nicht vorgesehen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat der Mitgliedstaat die sich aus dem Urteil ergebenden notwendigen Maßnahmen unverzüglich vorzunehmen und rasch abzuschließen. Die Verurteilung zu einem Zwangsgeld oder die Verhängung eines Pauschalbetrags droht, sobald die Kommission der Europäischen Gemeinschaft einen entsprechenden Antrag bei dem Europäischen Gerichtshof stellen kann. Das ist frühestens der Fall, wenn die Frist in der „begründeten Stellungnahme“ der Kommission abgelaufen ist. Eine begründete Stellungnahme der Kommission liegt noch nicht vor.

3. Setzt der vom Bundeskabinett Ende Mai verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des VW-Gesetzes das Urteil des Europäischen Gerichtshofs 1:1 um?

Ja

4. Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies im Detail?

In der Begründung des Regierungsentwurfs ist dazu ausgeführt:

„Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 23. Oktober 2007 (Rechtssache C-112/05) für Recht erkannt und entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 56 Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) verstoßen hat, indem sie § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 (VW-Gesetz) beibehalten hat (Schlussformel).

Nach Artikel 228 Abs. 1 EGV hat die Bundesrepublik Deutschland die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des EuGH ergeben. Die Entscheidung muss in nationales Recht umgesetzt werden: Die vom EuGH im Urteil für europarechtswidrig erklärten Vorschriften müssen aufgehoben werden; Vorschriften die nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem EuGH waren, müssen nicht nach Artikel 228 Abs. 1 EGV geändert werden.

Aus dem Urteil des EuGH ergeben sich hiernach zwei notwendige Änderungen des VW-Gesetzes: Die gesetzlichen Entsendungsrechte zugunsten der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen (§ 4 Abs. 1) sowie die Stimmrechtsbeschränkung (§ 2 Abs. 1) müssen aufgehoben werden.

...

Der EuGH hat entschieden, dass das Zusammenspiel von § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 VW-Gesetz eine Beschränkung des Kapitalverkehrs darstellt. Das Zusammenspiel dieser Normen muss deshalb beendet werden. Dem wird genügt, indem § 2 VW-Gesetz aufgehoben wird. Damit ist die Verbindung beendet.“

5. Wenn nein, warum nicht?

Enfällt

6. Zu welchem Zeitpunkt wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des VW-Gesetzes der Europäischen Kommission übermittelt?

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des VW-Gesetzes wurde der Kommission am 5. Juni 2008 als Antwort auf eine Anfrage der Kommission vom 24. Dezember 2007 übermittelt.

7. Wurde seitens der Europäischen Kommission ein neues Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland bezüglich des VW-Gesetzes oder bezüglich der Umsetzung des Urteils in der Rechtsache C-112/05 eingeleitet?

Wenn ja, wie lautet der Inhalt des Anforderungsschreibens im Detail, und wann wurde dieses Verfahren eingeleitet?

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat der Bundesregierung in dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/2154 am 6. Juni 2008 ein Aufforderungsschreiben vom 5. Juni 2008 übermittelt, in dem sie feststellt, sie habe trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der dafür gesetzten Frist keine hinreichend detaillierten Informationen erhalten, mit welchen Maßnahmen das Urteil vom 23. Oktober 2007 in nationales Recht umgesetzt werden solle. Sie sei deshalb der Auffassung, dass Deutschland gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 228 Abs. 1 EGV verstoßen habe. Deutschland wird in dem Schreiben ersucht, seine Bemerkungen in dieser Angelegenheit binnen zwölf Monaten zu übermitteln. Die Frist läuft am 6. August 2008 ab.

Weiter heißt es in dem Schreiben:

„Die Kommission behält sich das Recht vor, nach Eingang der Äußerungen oder falls innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerungen eingehen, gegebenenfalls eine mit Gründen versehene Stellungnahme im Sinne von Artikel 228 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften abzugeben.“

8. Welchen Inhalt wird die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem neuen Vertragsverletzungsverfahren haben?

Die Antwort der Bundesregierung auf das Schreiben der Kommission vom 5. Juni 2008 wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

9. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen eine ersatzlose Aufhebung des VW-Gesetzes?

Zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs hat die Bundesregierung nach Artikel 228 Abs. 1 EGV die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ergeben. Das Urteil fordert nicht die Aufhebung des VW-Gesetzes.

Bei den Überlegungen zur Änderung des VW-Gesetzes spielte die historische Entwicklung der Entstehung und Privatisierung der Volkswagenwerke eine Rolle.

10. Welche juristische Annahme verleitete die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, zu der Aussage vor mehr als 10 000 VW-Beschäftigten in Wolfsburg am 29. Mai, „die Kommission wäre schlecht beraten, erneut den juristischen Weg zu beschreiten – das wäre sehr dünnes Eis“ und dass es sich nur um eine Einzelmeinung in Brüssel handele, dass eine weitere Klage gegen das VW-Gesetz notwendig sei (siehe [www.faz.net](http://www.faz.net) vom 29. Mai 2008: „Zypries warnt Brüssel vor Klage gegen VW-Gesetz“)?

Die Bundesministerin der Justiz ist davon überzeugt, dass eine (weitere) Klage der Kommission gegen Deutschland wegen mangelnder Umsetzung des Urteils vom 23. Oktober 2007 in der Rechtssache C-112/05 nicht erfolgreich wäre.

11. Sind der Bundesregierung Verträge zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen bekannt (z. B. Patronatserklärungen), welche das Unternehmen Volkswagen AG oder in diesem Unternehmen aufgegangene juristische Personen betreffen (siehe FOCUS, Nummer 24, 9. Juni 2008, Seite 40)?

Der Bundesregierung ist der Staatsvertrag vom 12. November 1959 bekannt.

12. Wenn ja, wie lauten diese Verträge im Detail (bitte als Anlage beifügen)?

Es handelt sich um den Vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung und über die Errichtung einer „Stiftung Volkswagenwerk“. Der Vertrag ist abgedruckt als Anlage zum Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 9. Mai 1960 (BGBl. I, 301).

13. Sind die entsprechenden Verträge nach Ansicht der Bundesregierung rechtswirksam?

Der Staatsvertrag vom 12. November 1959 ist nach Ansicht der Bundesregierung rechtswirksam zustande gekommen. Die darin getroffenen Vereinbarungen über den zukünftigen Inhalt der Satzung der Volkswagen Aktiengesellschaft (§ 5 des Vertrags) sowie die dazu begründeten Verpflichtungen der Vertragsparteien (§ 6 des Vertrags) waren mit dem seinerzeit geltenden Aktienrecht vereinbar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

14. Wenn ja, unter welchen Bedingungen sind diese seitens der Bundesregierung kündbar?

Der Staatsvertrag vom 12. November 1959 ist nach Ansicht der Bundesregierung allseits vollständig erfüllt, so dass sich die Frage nach seiner Kündbarkeit nicht stellt.

15. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass diese Verträge eine hauswirtschaftswirksame Belastung beispielsweise durch Erwerb von Anteilsscheinen der Volkswagen AG begründen können?

Ja

16. Wenn nein, in welcher Höhe wird eine haushaltswirksame Belastung erwartet?

Entfällt

17. Wenn ja, wodurch begründet dies die Bundesregierung, und wurde diese Rechtsauffassung dem Land Niedersachsen und/oder der Volkswagen AG mitgeteilt?

In dem genannten Staatsvertrag haben sich der Bund und das Land Niedersachsen jeweils 20 Prozent der Aktien an der noch zu gründenden Volkswagen AG vorbehalten. In der Satzung der Aktiengesellschaft sollte vorgesehen werden, dass Beschlüsse, für die nach dem Aktiengesetz eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, einer Mehrheit von mehr als 80 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals bedürfen. Eine entsprechende Satzungsbestimmung ist auch geschaffen worden. Eine Verpflichtung zum Erwerb von Aktien oder zur Sicherung des Staatseinflusses um jeden Preis war nicht vereinbart.

Das Land Niedersachsen hat gegenüber dem Bund bisher keine Ansprüche aus dem Staatsvertrag vom 12. November 1959 angemeldet. Einer Stellungnahme zu dieser Frage bedurfte es deshalb bislang nicht.





